

**Prüffristüberschreitungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung aufgrund der Auswirkungen durch die Coronavirus-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um dessen Ausbreitung zu verhindern.

Sollte es Ihnen aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie zurzeit nicht möglich sein, fällige wiederkehrende Prüfungen an einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 18 (1) Satz 1 bzw. Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung durchführen zu lassen, weil

- für Ihr Unternehmen Besuchseinschränkungen gelten oder
- die von Ihnen beauftragte ZÜS ihre Prüftätigkeit einschränkt,

ist ein Weiterbetrieb der Anlage unter folgenden Voraussetzungen akzeptabel:

- Sie müssen als Betreiber der Anlage prüfen, inwieweit sie einen sicheren Betrieb der Anlage auch ohne Prüfung gewährleisten können. Hierbei ist u.a. der allgemeine Zustand der Anlage, der Wartungszustand, die derzeitige Frequentierung zu bewerten.
- Liegen offensichtliche Mängel vor, sind diese umgehend zu beseitigen oder sofern dies nicht möglich ist, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.
- Prüfen sie, ob es möglich ist, Prüfern und/oder Wartungsfirmen für die Prüfung/Wartung Zugang zur Anlage zu gewähren, ohne in Kontakt mit evtl. schutzbedürftigen Personen zu kommen.
- Im Falle eines Schreibens der Behörde hinsichtlich überfälliger Prüfungen an Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage, ist dieser ein Dokument der von Ihnen beauftragten ZÜS vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass die ZÜS eine Prüfung Ihrer überwachungsbedürftigen Anlage zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht durchführen kann.
- Die Prüfung ist nach Wegfall der Einschränkungen sobald wie möglich nachzuholen.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass sie die Sicherheit der Anlage nicht gewährleisten können, sind sie als Betreiber verpflichtet, die Anlage außer Betrieb zu nehmen!